

**Vereinbarung über eine Durchrechnung der Arbeitszeit gemäß § 5 Z 6
für Dienstnehmer mit einer Normalarbeitszeit von 40 Stunden**

1. Zwischen dem bäuerlichen Betrieb(Dienstgeber) und Frau/Herrn (Dienstnehmer) wird eine Durchrechnung der Arbeitszeit gemäß § 5 Z 6 des Kollektivvertrages für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Niederösterreich vereinbart.
2. In einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr kann die Normalarbeitszeit zur Abdeckung von typisch landwirtschaftlichen Arbeitsspitzen (insbesondere Ernte) auf höchstens 48 Stunden ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet.
3. Die tägliche Normalarbeitszeit kann in den Arbeitsspitzen grundsätzlich auf neun Stunden ausgedehnt werden, sofern eine Fünf-Tage-Woche eingehalten wird auch auf zehn Stunden. Diese Grenzen überschreitende Arbeitszeit gilt immer als zuschlagspflichtige Überstunde(n).
4. Mehrarbeitsspitzen sind zumindest sieben Tage im Voraus bekannt zu geben. Ihr Ende muss bestimmbar sein (z.B. Ende der Ernte).
5. Der Abbau von Zeitguthaben ist einvernehmlich festzulegen. Eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum ist nicht möglich. Der Zeitausgleich wird tunlichst in zusammenhängenden ganzen Tagen gewährt.

Nach Ablauf der Hälfte des Durchrechnungszeitraums von 52 Wochen ist der konkrete Ausgleichszeitpunkt binnen vier Wochen festzulegen oder der Ausgleich binnen 13 Wochen zu gewähren. Andernfalls kann der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Ausgleichs mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen selbst bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegenstehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen (§ 10b Abs. 1 Z 2 NÖ Landarbeitsordnung). Bei einer Abgeltung in Geld sind die gesetzlichen Überstundenzuschläge zu bezahlen.

....., am

.....

Unterschrift des Dienstgebers

.....

Unterschrift des Dienstnehmers